

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
7.1	16.12.2011	23.12.2011 Rundblick Nr. 26/11	01.01.2012
	09.12.2022	23.12.2022 Rundblick Nr. 26/22	01.01.2023

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)
der Stadt Hallenberg vom 19.12.2011
in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 12.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW 1996, S.132/133), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen, mit Ausnahme der Winterwartung, der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen

Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.

- (2) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierin ist die Straßenreinigungspflicht und die Winterwartungspflicht eingeschlossen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzeln aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich **1,89 €** je Berechnungsfaktor.
- (4) Für Mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 jährlich
 - a) für die erste Erschließungsstraße 100%
 - b) für die zweite Erschließungsstraße 75%,
 - c) für jede weitere Erschließungsstraße 0%.Den entstehenden Gebührenaussfall trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw., wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte von Beginn des Vierteljahres an gebührenpflichtig, das dem Vierteljahr der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Festsetzung, Absetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bei der Festsetzung und Absetzung der Benutzungsgebühr gilt folgendes:
 - a) Festsetzung der Benutzungsgebühr:
Die Gebühr wird zum 1. Tag des Jahres festgesetzt, der auf das Jahr folgt, in dem die Veränderung, die zur Festsetzung führt, eingetreten ist.
 - b) Absetzung der Benutzungsgebühr:
Die Gebühr wird zum 1. Tag des Jahres abgesetzt, in dem die Veränderung, die zur Absetzung führt, eingetreten ist.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten u. a., haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hallenberg vom 16.12.2011

Straßenverzeichnis

Art	Straße	Streubezirk	Bemerkung
Stadtstraße	Ahelle	IV	
Stadtstraße	Alreff	I	
Stadtstraße	Am Berg	III	
Stadtstraße	Am Brauhaus	I	
Stadtstraße	Am Bückling	IV	
Stadtstraße	Am Hang	I	
Stadtstraße	Am Keller	IV	
Stadtstraße	Am Kump	I	
Stadtstraße	Am Mühlenbach	III	
Stadtstraße	Am Rain	IV	
Stadtstraße	Am Steinbruch	IV	
Stadtstraße	An der Hardt	II	
Stadtstraße	An der Mauer	I	
Stadtstraße	An der Stede	IV	
Stadtstraße	Antoniusstraße	I	
Stadtstraße	Aue	II	Lange Aue
Stadtstraße	Aue	II	Kleine Aue
Stadtstraße	Auf der Breide	IV	
Stadtstraße	Auf der Burg	I	
Stadtstraße	Auf der Halle	I	
Stadtstraße	Auf der Kuhle	IV	
Stadtstraße	Auf der Stätte	I	
Stadtstraße	Auf der Tränke	IV	
Stadtstraße	Bachstraße	II	
Stadtstraße	Bahnhofstraße	II	
Stadtstraße	Bangenstraße	I	
Stadtstraße	Bergstraße	I	
Stadtstraße	Birkenstraße	III	
Stadtstraße	Bollerbergstraße	IV	
Stadtstraße	Bornhöfchen	I	
Stadtstraße	Brunnenweg	II	
Stadtstraße	Brunshelle	I	
Stadtstraße	Burgstraße	I	
Stadtstraße	Dammstraße	I	
Stadtstraße	Dorfstraße	III	Anh. zur L617 (zw. Hs. 11 u. 13)
Stadtstraße	Dorfstraße	III	Anh. zur L617 (Selbecke)
Stadtstraße	Dorfstraße	III	Anh. zur L617 (Liesetal rechts)
Stadtstraße	Eichenweg	II	
Stadtstraße	Elbersbach	I	
Stadtstraße	Ernst-Kusch-Weg	II	wird z. Zt. nicht geräumt
Stadtstraße	Feldbergweg	IV	
Stadtstraße	Franz-Mörchen-Weg	I	
Stadtstraße	Freilichtbühnenweg	I	
Stadtstraße	Friedhofsweg	IV	
Stadtstraße	Froschewiese	IV	
Stadtstraße	Gartenweg	I	

Stadtstraße	Grabenstraße	I	
Stadtstraße	Große-Wiese	I	
Stadtstraße	Grottenweg	I	
Stadtstraße	Gundringhausen	II	
Stadtstraße	Heideweg	I	
Stadtstraße	Heiligenhaus	I	
Stadtstraße	Heribertstraße	I	
Stadtstraße	Hinter der Burg	I	
Stadtstraße	Hirtenweg	II	
Stadtstraße	Höfstraße	II	östl. Ederstraße
Stadtstraße	Höfstraße	II	westl. Ederstraße
Stadtstraße	Hofstadt	I	
Stadtstraße	Hohe Straße	I	
Stadtstraße	Hohlweg	II	
Stadtstraße	Im Tal	IV	
Stadtstraße	In der Grube	I	
Stadtstraße	Industriestraße	II	
Stadtstraße	Kaltenborn	IV	
Stadtstraße	Kampstraße	II	
Stadtstraße	Kapellenweg	II	
Stadtstraße	Kirchstraße	I	
Stadtstraße	Kirchweg	IV	
Stadtstraße	Kleeacker	III	
Stadtstraße	Klosterweg	II	
Stadtstraße	Kornweg	II	
Stadtstraße	Kreuzberg	I	
Stadtstraße	Kreuzbergstraße	IV	
Stadtstraße	Landwehr	II	
Stadtstraße	Langeloh	I	
Stadtstraße	Lehmbachstraße	II	
Stadtstraße	Lieser Garten	III	
Stadtstraße	Lieserfeld	III	
Stadtstraße	Liesetal	III	
Stadtstraße	Mariengasse	I	
Stadtstraße	Marienweg	III	
Stadtstraße	Mühlenstraße	II	
Stadtstraße	Mühlenweg	II	westl. Nuhne
Stadtstraße	Mühlenweg	II	östl. Nuhne
Stadtstraße	Nägelsbach	II	
Stadtstraße	Neuer Weg	III	
Stadtstraße	Neustadt	III	
Stadtstraße	Nothelferweg	I	
Stadtstraße	Oberstraße	IV	
Stadtstraße	ohne Name	II	Stichweg von der Industriestraße
Stadtstraße	Ölfstraße	IV	
Stadtstraße	Ortstraße	I	
Stadtstraße	Parlamentsweg	II	
Stadtstraße	Pastorenweg	I	
Stadtstraße	Petrusstraße	I	
Stadtstraße	Pfarrweg	II	
Stadtstraße	Portstraße	I	

Stadtstraße	Rathausplatz	I	
Stadtstraße	Ringweg	I	
Stadtstraße	Röhrenweg	I	
Stadtstraße	Schickeweg	II	bis Hs.-grdst. 3
Stadtstraße	Schlade	II	
Stadtstraße	Schmiedeborn	IV	
Stadtstraße	Schulpfad	I	Schulpfad
Stadtstraße	Schützenstraße	III	
Stadtstraße	Siegelsbach	II	
Stadtstraße	Siegelsberg	II	
Stadtstraße	Sonnenhang	II	bis Hs.-grst. 6
Stadtstraße	Stoßweg	III	
Stadtstraße	Talweg	II	
Stadtstraße	Tannenweg	I	
Stadtstraße	Taubenböhl	II	
Stadtstraße	Trift	III	
Stadtstraße	Unter der Helle	IV	
Stadtstraße	Unterstraße	IV	Anh. zur K56 (zw. Hs. 9 u. Hs. 15)
Stadtstraße	Unterstraße	IV	Anh. zur K56 (zw. Hs. 1 u. Hs. 7)
Stadtstraße	Unterstraße	IV	Anh. zur K56 (bei Hs. 33)
Stadtstraße	Urberg	I	
Stadtstraße	Vogelecke	I	
Stadtstraße	Vor der Stimmbach	I	
Stadtstraße	Wallstraße	I	
Stadtstraße	Weiferweg	I	
Stadtstraße	Winterhöfe	I	
Stadtstraße	Wolfeslau	IV	
Stadtstraße	Wunderthauser Straße	I	Anh. zur L717 (zw. Hs. 30 u. 36)
Stadtstraße	Zum Biedenfeld	II	
Fußweg	Ahelle-Ahelle	IV	
Fußweg	Ahelle-Richtung Sportplatz	IV	
Fußweg	Alreff-ehem. Spielplatz	I	
Fußweg	Alter Friedhof-Ölfeststraße	IV	
Fußweg	An der Mauer-Grabenstraße	I	beim Pfarrheim
Fußweg	An der Mauer-Grabenstraße	I	Richtung Schützenhalle
Fußweg	An der Mauer-Kindergarten	I	Kindergarten
Fußweg	An der Stede-Ahelle	IV	südwestl.
Fußweg	An der Stede-Ahelle	IV	nordöstl.
Fußweg	Anton-Wirtz-Weg	I	
Fußweg	Bergstraße-ehem. Spielplatz	I	
Fußweg	Bollerbergstraße-Kirchweg	IV	
Fußweg	Bornhöfchen-Urberg	I	
Fußweg	Feuerwehr-Heiligenhaus	I	Schulpfad
Fußweg	Franz-Mörchen-Weg-Bornhöfchen	I	
Fußweg	Grottenweg-In der Grube	I	
Fußweg	Heiligenhaus	I	oberh. Stadtapotheke
Fußweg	Heinrich-Hugo-Platz	II	
Fußweg	Hirtenweg-Kirche	II	
Fußweg	Kreuzberg-Grottenweg	I	
Fußweg	Kreuzbergstraße-Alter Friedhof	IV	
Fußweg	Langeloh-Ringweg	I	

Fußweg	Mühlenstraße-Talweg	II	
Fußweg	Nuhnstraße-Heiligenhaus	I	
Fußweg	Oberstraße-Unterstraße	IV	ost
Fußweg	Oberstraße-Unterstraße	IV	west
Fußweg	Schickeweg-Sonnenhang	II	
Fußweg	Schulpfad	I	Schulpfad
Fußweg	Talweg-Schickeweg	II	
Fußweg	Unterstraße-Froschewiese	IV	
Fußweg	Wunderthäuser Straße-Feuerwehr	I	Schulpfad
B236	Merklinghauser Straße	VI	
B236	Nuhnstraße		
L617	Dorfstraße	VI	
K54	Ederstraße	V	
L617	Hauptstraße	VI	
K56	Unterstraße	V	
L717	Wunderthäuser Straße	VI	